

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1920

30.12.1920 - Mitteilung des Senats

erforderlich. Die Plombierer sind wie die eine gleiche Dienstleistung beim Zoll verrichtenden Beamten (Grenzaufseher) in die Gehaltsgruppe IV der bremischen Besoldungsordnung einzureihen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit beantragt die Deputation, drei ruhegehaltsberechtigte Beamtenstellen für Plombierer auf das Spezial-Budget Nr. 100 der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Häfen in Bremen und Begejack C I 1 a. unter Einreihung in die Gruppe IV der Besoldungsordnung vorweg zu bewilligen.

Bremen, den 1. Dezember 1920.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Apelt.** (gez.) **E. Kirchmeyer.**

## Mitteilung des Senats

vom 30. Dezember 1920.

### 1. Einigungsamt.

Laut Beschluß von Senat und Bürgerschaft wird der Geschäftsbetrieb des Einigungsamtes mit Beginn des kommenden Jahres in das Haus Albutenstraße 3 a verlegt werden.

Es ist erwogen worden, ob nicht bei Gelegenheit der räumlichen Abtrennung des Einigungsamtes vom Gerichtshause überhaupt dessen Ausgestaltung zu einer besonderen Behörde ins Auge zu fassen sei. Nach dem Erachten des Senats sprechen jedoch überwiegende Gründe dafür, das Einigungsamt jedenfalls bis auf weiteres als eine Abteilung des Amtsgerichts bestehen zu lassen; insbesondere ist nicht abzusehen, wie lange seine Tätigkeit den gegenwärtigen oder einen ähnlichen Umfang behalten wird. Bleibt das Einigungsamt, wie der Senat danach für das richtige hält, formell in Verbindung mit dem Amtsgericht, so werden ihm die erforderlichen richterlichen und weiteren Kräfte nur kommissarisch aus dem Beamtenkörper des Amtsgerichts zu überweisen sein, was insofern auch im Interesse der Betroffenen selbst liegt, als sie auf diese Weise, namentlich bei Beförderungen, ebenso wie seither Anspruch auf Mitberücksichtigung haben werden.

Von den richterlichen Kräften abgesehen, sind gegenwärtig ein Gerichtsssekretär, zwei Kanzleigehilfen und ein Schreiber, von denen der eine Kanzleigehilfe den Posten eines Bureauvorstehers, der Schreiber den Posten eines Kanzleigehilfen wahrnimmt, ferner 14 auf Privatdienstvertrag angestellte Schreiber und 3 Maschinenschreiberinnen in den Geschäften des Einigungsamtes ausschließlich tätig, während weitere Beamte vorübergehend nebenamtlich beschäftigt wurden. Nach dem Bericht des Einigungsamtes ist es dringend geboten, daß auch nach Verlegung des Amtes in das Haus Albutenstraße 3 a der Gerichtsssekretär, derjenige Kanzleigehilfe, welcher den Posten des Bureauvorstehers wahrnimmt und der einen Kanzleigehilfen vertretende Schreiber in den jetzigen Stellungen, in die sie sich durchaus eingelebt haben, verbleiben. Ferner muß ein weiterer Kanzleigehilfe, welchen das Amtsgericht zur Verfügung stellen will, sowie ein Gerichtsdienner eingestellt werden; nur bei letzterem handelt es sich um die Schaffung einer neuen Stelle. Der Gerichtsssekretär, der den Bureauvorsteher vertretende Kanzleigehilfe und der Schreiber üben aber eine über den Rahmen ihrer eigentlichen amtlichen Stellungen weit hinausgehende Tätigkeit aus. Würden diese Beamten nicht nach dem Einigungsamt übernommen, so würde sich die Notwendigkeit ergeben, kleinere der Tätigkeit entsprechende Beamtenstellen zu schaffen. Es erscheint deshalb und mit Rücksicht auf die außerordentliche Geschäftsüberhäufung des Einigungsamtes sowie auf die Art der zu erledigenden Arbeiten gerechtfertigt, daß für die gedachten Beamten, solange sie beim Einigungsamt tätig sind, das Gehalt nach der nächsthöheren als der an sich in Betracht kommenden Gehaltsgruppe bemessen wird. Was den bei dem Einigungsamt tätigen Gerichtsssekretär betrifft, so hat dieser die Stellung eines Obersekretärs. Für ihn war im Budget des Amtsgerichts unter VIII diese Stellung bereits beantragt (vergl. die Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 1920 S. 415/416). Die beantragte Umwandlung der Sekretärstelle in eine Obersekretärstelle ist wegen der Bedeutung des Einigungsamtes und des großen Umfangs seiner Geschäfte erforderlich. Da die Obersekretäre in Gehaltsgruppe VIII eingereiht sind, wird für

den Obersekretär des Einigungsamtes mit Rücksicht darauf, daß er außer der Oberleitung des gesamten Betriebes täglich auch Vergleichstermine abzuhalten hat, mithin die Tätigkeit eines Sühnerichters ausübt, als angemessen die nächsthöhere Gehaltsgruppe, mithin die Gruppe IX, in Frage kommen.

Abgesehen von den vorgenannten, ständig tätigen Beamten und Hilfskräften ist beim Einigungsamt die zeitweilige Heranziehung weiterer Hilfskräfte immer dann erforderlich, wenn infolge der zahlreich eingehenden Anträge auf Genehmigung einer Kündigung schnelle Erledigung noch vor dem Kündigungstermin notwendig wird. Die Erledigung dieser Mehrarbeit wurde bislang in der Weise bewerkstelligt, daß bis zu 10 Gerichtsssekretäre während der Nachmittagsstunden für das Einigungsamt tätig waren und ihre Mühewaltung als Überstundenarbeit besonders vergütet erhielten. Da für die Zukunft gegen diese Einrichtung Bedenken erhoben worden sind, hat sich das Einigungsamt nunmehr entschlossen, mit drei seiner erfahrensten Beisitzer Verträge unter Vereinbarung einer 14-tägigen Kündigungsfrist abzuschließen, nach welchen diese sich verpflichten, gegen eine monatliche Vergütung von je 900 M., täglich diejenigen Vergleichstermine abzuhalten, welche nicht durch die Richter und den Obersekretär vorgenommen werden können. Mit Hilfe dieser neuen Regelung und einer ihr angepaßten Änderung der Geschäftsverteilung hofft das Einigungsamt in der Lage zu sein, in Zukunft der Arbeitshäufung vor den Kündigungsterminen joweile entgegenwirken zu können, daß eine Einstellung vorübergehend tätiger Hilfskräfte nicht mehr nötig sein wird.

In Verbindung mit der Verlegung des Einigungsamtes werden laufende Kosten für Heizung, Reinigung bereit zu stellen sein, über welche das Einigungsamt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 die nachstehende Aufstellung eingereicht hat:

1) Löhne für Reinemachefrauen und für Bedienung der Heizung	M	2 400
2) Feuerung	"	4 000
3) Reinigungsmaterialien	"	1 000
4) Erleuchtung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen	"	1 000
5) Gebühr für das Telephon	"	300
6) Verschiedenes	"	2 500
(Handtücher, Wäsche, Staatsbeiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung, Fensterputzer und sonstige laufende Ausgaben)		
		M 11 200

Diese Beträge erscheinen angemessen.

Im Hinblick darauf, daß es unsicher ist, bis wann das Budget verabschiedet sein wird, während die Übersiedlung des Einigungsamtes in die neuen Räume und damit eine, wenn auch geringe, aber doch im höchsten Grade erwünschte Entlastung des Gerichtshauses zum 1. Januar n. Js. erfolgen soll, hält der Senat für richtig, daß die mit der Verlegung des Einigungsamtes verbundenen Kosten bis zum Ende des gegenwärtigen Budgetjahres sofort bereit gestellt werden, während dieselben künftig wie bisher im Rahmen des Budgets des Amtsgerichts zu bewilligen sein werden.

Es wird daher beantragt:

- 1) für das laufende Rechnungsjahr vom 1. Januar 1921 ab den beim Einigungsamt tätigen Gerichtsssekretär als Obersekretär in das Budget des Amtsgerichts einzustellen und ihm das Gehalt der Gruppe IX, für einen Kanzleigehilfen das Gehalt der Gruppe VI, für einen Schreiber das Gehalt der Gruppe V zu bewilligen, solange diese drei Beamten beim Einigungsamt tätig sind; ferner einen Gerichtsdiener in das Budget des Amtsgerichts einzustellen und ihm das Gehalt der Gruppe III zu bewilligen;
- 2) für die Zeit vom 15. Dezember 1920 bis 31. März 1921 zur Bezahlung von außerordentlichen Hilfskräften 9450 M. und an laufenden Unkosten 11200 M. dem Einigungsamt zu bewilligen und die Einstellung dieser Posten in das Budget des Amtsgerichts Bremen zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat sich mit den Anträgen einverstanden erklärt.

## 2. Änderung des Gesetzes, betreffend das Gewerbegericht.

Wie seine Kommissare bei der Finanzdeputation dem Senat mitgeteilt haben, hat diese gegen den Beschluß der Bürgerschaft vom 17. Dezember 1920, soweit derselbe die Entschädigung der Beisitzer regelt, Bedenken zu erheben. Die Ausführung des Beschlusses bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung des bremischen Staates, die bei der finanziellen Notlage Bremens umsoweniger zu rechtfertigen ist, als die reichsseitig festgesetzten Gebühren für die Beisitzer des Schlichtungsausschusses, sowie für die Schöffen und Geschworenen erheblich niedriger bemessen sind. Auch erscheint es bedenklich, von der im übrigen durchgeführten Pauschvergütung abzugehen und statt dessen eine Stundenvergütung zu gewähren unter Berücksichtigung des tatsächlich erlittenen Erwerbsausfalls. Andererseits verkennt die Finanzdeputation nicht, daß die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Steigerung der Arbeitslöhne eine Erhöhung der Pauschgebühr angemessen erscheinen lassen und schlägt vor, die Gebühr für die Beisitzer auf 30 M für jede Sitzung festzusetzen. Der Senat stimmt den Ausführungen der Finanzdeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bezüglich der von der Bürgerschaft beschlossenen Änderung des § 3 Absatz 1 ist zu bemerken, daß die Herabsetzung der Wahlperiode von sechs auf drei Jahre nach dem Reichsgewerbegerichtsgesetz zwar zulässig sein würde, jedoch erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe gegen eine derartige Verkürzung der Amtsdauer der Beisitzer sprechen. Dieselben sind einmal finanzieller Art, insofern naturgemäß die häufigere Abhaltung der Wahlen nicht unerhebliche staatliche Mehraufwendungen erforderlich macht. Bedeutungsvoller indes sind die Bedenken, die im Interesse der Rechtsprechung dagegen geltend zu machen sind. Die Tätigkeit als Beisitzer erfordert neben der regelmäßig vorauszusetzenden Sachkunde eine gewisse Kenntnis der grundlegenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich die Beisitzer meist erst im Laufe ihrer Amtszeit aneignen müssen. Wird die Wahlperiode auf drei Jahre herabgesetzt, so tritt der einzelne Beisitzer, bei einer Gesamtzahl von 36, während dieser Zeit nur einmal für zwei Monate in Tätigkeit. Er scheidet mithin vielfach wieder aus, wenn er sich vielleicht gerade in seine richterliche Tätigkeit hineingefunden hat. Durch dieses, sich in kurzen Zwischenräumen wiederholende Eintreten von Beisitzern ohne vorgängige Erfahrung erwächst nicht nur dem Vorsitzenden des Gerichts eine erhebliche Arbeit infolge der erforderlichen Rechtsbelehrungen, sondern es muß auch die Rechtspflege selbst darunter leiden, deren Stetigkeit und Zuverlässigkeit wesentlich von dem Maße an Erfahrung abhängt, das die zur Rechtsprechung berufenen Personen besitzen.

Welche Gründe für die Verkürzung der Amtsdauer maßgebend gewesen sind, ist aus dem Beschluß der Bürgerschaft leider nicht ersichtlich. Daß es geschehen sei, um die Beisitzer von einer übermäßigen Inanspruchnahme zu befreien, kann nicht wohl angenommen werden, da eine vielleicht zweimal zwei Monate währende Heranziehung innerhalb sechs Jahren nicht als unbillige Belastung empfunden werden kann. Die häufigere Neuwahl lediglich aus politischen Gründen einzuführen, erscheint aber äußerst bedenklich, denn es handelt sich bei der Tätigkeit der Beisitzer nicht um die Vertretung politischer Anschauungen, sondern um objektive Rechtsfindung und Rechtsprechung im Rahmen der Gesetze. Ausschlaggebend muß vielmehr nach Ansicht des Senats bei der Beurteilung dieser Frage das sachliche Interesse bleiben. Daß diesem durch die Beibehaltung der längeren Wahlperiode mehr Rechnung getragen wird als durch die vorgesehene Verkürzung, kann nicht zweifelhaft sein. So hat denn auch z. B. Hamburg in seiner neuen Wahlordnung vom 6. Dezember d. Js. die sechsjährige Wahlperiode unverändert beibehalten.

Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft, unter Aufhebung des Beschlusses vom 17. Dezember d. J. die frühere Fassung des § 3 Abs. 1 wieder herzustellen. Sollte indes die Bürgerschaft nicht geneigt sein, den obigen Erwägungen beizutreten, so würde nach Ansicht des Senats den beiderseitigen Gesichtspunkten dadurch Rechnung getragen werden können, daß eine halbjährige Neuwahl der Beisitzer alle drei Jahre

eingeführt wird. Es blieben dadurch dem Gewerbegericht die Erfahrungen, welche die Beisitzer während ihrer ersten Heranziehung gesammelt, für die zweite Heranziehung erhalten, gleichzeitig könnte die politische Gesamtstimmung der Wähler bei der Neuwahl der Hälfte der Beisitzer ihren Ausdruck finden. Es wird demgemäß beantragt:

- I. dem § 7 Abs. 2 die folgende Fassung zu geben: „Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von 30 M. Wenn das Gewerbegericht als Einigungsamt tätig ist, findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender Stimme (§ 67 R. G. G. G.)“.
- II. a. den Beschluß der Bürgerschaft vom 17. Dezember 1920, durch den der § 3 Abs. 1 die Fassung erhalten hat: „Die Beisitzer des Gerichts, deren Zahl auf 36 festgesetzt wird, sind auf drei Jahre zu wählen“ aufzuheben, eventuell
  - b. 1) den § 3 Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen: „Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt sechs Jahre. Von den erstmalig gewählten Beisitzern tritt jedoch nach Verlauf von drei Jahren die Hälfte sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, nach Verlauf von drei weiteren Jahren die andere Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Reihenfolge des Austritts wird durch eine von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts in einer Sitzung des Gesamtgewerbegerichts vorzunehmenden Auslosung bestimmt“.
  - 2) dem § 3 Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Die Zahl der Beisitzer des Gerichts wird auf 48 festgesetzt. Der Senat kann die Zahl bei eintretendem Bedürfnis erhöhen“.

## Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 30. Dezember 1920.

### 1. Wahlen zur Handelskammer und Kleinhandelskammer.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten zwei Gesetzentwürfe (Verhdlg. S. 631).

### 2. Antrag, betreffend Änderung des § 19 der Konzessionsbedingungen der Bremer Straßenbahn.

Die Bürgerschaft genehmigt die für das Jahr 1921 vorgeschlagene Änderung des § 19 der Konzessionsbedingungen der Bremer Straßenbahn (Verhdlg. S. 630).

### 3. Erhöhung des Einzelfahrpreises der Bremer Straßenbahn an Sonn- und Feiertagen und für Fahrten nach 8 Uhr abends, sowie Erhöhung des Preises der Jahres- und Monatskarten.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Verkehrsdeputation (Verhdlg. S. 673) vorgelegten Tarif mit Gültigkeit ab 1. Januar 1921.

### 4. Veränderungen in der Besetzung von Deputationen und Kommissionen.

Kriegsdeputation: Es scheidet aus: N. Voelcke, es tritt ein: J. Ludwig.

Deputation für die Stadterweiterung: Es scheidet aus: N. Voelcke, es tritt ein: Fr. Husmann.

Wahldeputation: Es scheidet aus: N. Voelcke, es tritt ein: P. Grugel.

Baukommission: Es scheidet aus: N. Voelcke, es tritt ein: P. Grugel.